



HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten)

Wie wird die Anzeigepflicht nach § 26a HGO wirksam durchgesetzt?

Vorbemerkung:

§ 26a der Hessischen Gemeindeordnung verpflichtet die Mitglieder eines Gemeindeorgans, bestimmte Mitgliedschaften sowie entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten jährlich anzuzeigen. Eine Verletzung dieser Anzeigepflicht kann nach § 24a HGO als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Die Geschäftsordnung der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung konkretisiert die Anzeigepflicht unter anderem durch Angaben zu ausgeübten Berufstätigkeiten, Arbeitgebenden sowie Tätigkeiten in Unternehmen oder Verbänden. Vollständige Angaben ermöglichen es, mögliche Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen. Ein konkreter Widerstreit der Interessen im Sinne des § 25 HGO ist hiervon rechtlich zu unterscheiden.

Die amtlichen Frankfurter Internetseiten zeigen, dass mehrere Mitglieder des Präsidiums der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung zugleich der Stadtverordnetenversammlung angehören. Auf mehreren städtischen Personenseiten finden sich keine Angaben zur Berufstätigkeit. In einer amtlich veröffentlichten Transparenzerklärung blieb das dafür vorgesehene Feld leer. Dadurch sind berufliche oder wirtschaftliche Verbindungen für die Öffentlichkeit nicht durchgehend nachvollziehbar. Dies betrifft auch Personen, die bei der Kommunalwahl laut Wahlstatistik durch besonders starke personenbezogene Wahlergebnisse oder erhebliche Verbesserungen ihrer Listenplätze gewählt wurden. Der unterstellte persönliche Vertrauensvorschuss begründet jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an nachvollziehbaren Transparenzangaben.

Für Mitglieder eines kommunalen Ausländerbeirats, die keinem weiteren Gemeindeorgan angehören, gilt § 26a HGO nach dem Wortlaut des § 86 Abs. 6 HGO nicht. Im Juli 2026 wurde ein früheres Mitglied des Frankfurter KAV-Präsidiums wegen Einschleusens von Ausländern in Tateinheit mit gewerbsmäßigem Betrug zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Person hatte zuvor auf einer gemeinsam mit dem früheren Frankfurter Oberbürgermeister Peter Feldmann gebildeten Liste für die Stadtverordnetenversammlung kandidiert. Der Strafprozess steht in keinem festgestellten Zusammenhang mit fehlenden Anzeigen anderer Mandatsträger. Der Vorgang verdeutlicht jedoch die Bedeutung nachvollziehbarer Transparenz- und Integritätsstandards für alle kommunalen Vertretungskörperschaften.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Mindestangaben muss eine ordnungsgemäße Anzeige nach § 26a HGO zur Berufstätigkeit enthalten?
2. Wie ist ein nicht ausgefülltes Feld zur Berufstätigkeit rechtlich zu bewerten?
3. Welche Prüfungspflicht trifft den Vorsitzenden bei erkennbar unvollständigen Anzeigen?
4. Welche Maßnahme hat der Vorsitzende bei einer ausbleibenden Nachmeldung zu ergreifen?

5. Welche Anforderungen ergeben sich aus § 26a HGO für die Unterrichtung des Finanzausschusses?
6. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24a HGO einzuleiten?
7. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen § 26a HGO wurden in den Jahren 2025 und 2026 in Hessen eingeleitet?
8. Wie bewertet die Landesregierung die Erkennbarkeit möglicher Interessenkonflikte bei fehlenden Berufsangaben?
9. Aus welchem Grund verweist § 86 Abs. 6 HGO nicht auf § 26a HGO?
10. Plant die Landesregierung eine Anzeigepflicht nach § 26a HGO für Mitglieder kommunaler Ausländerbeiräte?

Wiesbaden, 31. Juli 2026



Yanki Pürsün